



Ausschussdrucksache 21(16)149-H

(06.10.2026)

Stellungnahme

EWE Aktiengesellschaft

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

BT-Drs. 21/7869

am 7. Oktober 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Öffentliche Anhörung am 07. Oktober 2026

Die EWE AG unterstützt die CO₂-Bepreisung ausdrücklich. Der nationale Emissionshandel ist ein wichtiges Instrument des Klimaschutzes und ein zentraler Baustein zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaziele. Die Fortführung des Preiskorridors wird daher grundsätzlich begrüßt. Zugleich muss sichergestellt werden, dass das Versteigerungsdesign seine Kernfunktion erfüllt: die verlässliche Versorgung der verpflichteten Unternehmen mit den für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlichen Zertifikaten.

Aus Sicht der EWE AG besteht das zentrale Risiko der vorliegenden Novelle darin, dass sie die strukturelle Knappheit des Systems nicht beseitigt, gleichzeitig jedoch die Beschaffungsrisiken und die Kosten der verpflichteten Unternehmen erhöht. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen keine zusätzlichen Zertifikate. Sie verändern vielmehr die Verteilung der bestehenden Knappheit und erhöhen die Unsicherheit bei Beschaffung und Kalkulation.

1. Beibehaltung der maximalen Gebotsmenge von 50 Prozent

Die vorgesehene Reduzierung der maximal zulässigen Gebotsmenge von derzeit 50 Prozent auf 20 Prozent der jeweiligen Versteigerungsmenge sollte nicht umgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Absenkung schafft kein einziges zusätzliches Zertifikat und löst daher keines der strukturellen Probleme des Marktes. Wie bereits im Jahr 2026 wird die Nachfrage voraussichtlich auch 2027 das verfügbare Angebot deutlich übersteigen. Die Reduzierung der Gebotsmenge verändert diese Knappheitssituation nicht. Vielmehr zwingt sie Unternehmen mit hohem Zertifikatsbedarf dazu, ihren Bedarf auf eine größere Anzahl von Auktionen und nachgelagerte Beschaffungsphasen zu verteilen. Dies erhöht die Beschaffungs-, Planungs- und Versorgungsrisiken insbesondere für Unternehmen mit hohem Compliance-Bedarf.

Zudem wirkt die geplante Regelung unterschiedlich auf die Marktteilnehmer. Während große Inverkehrbringer aufgrund ihres hohen Zertifikatsbedarfs nur noch einen vergleichsweise kleinen Teil ihres tatsächlichen Bedarfs in einer einzelnen Auktion abbilden können, bleiben kleinere Marktteilnehmer hiervon deutlich weniger betroffen. Die bestehende Obergrenze von 50 Prozent stellt bereits einen angemessenen und wirksamen Mechanismus dar, um übermäßige Einzelgebote zu begrenzen und gleichzeitig eine bedarfsgerechte Teilnahme unterschiedlicher Marktteilnehmer zu ermöglichen.

2. Keine Erhöhung der Überschuss- und Nachkaufmengenpreise

Von der vorgesehenen Erhöhung der Überschussmengenpreise sowie der Nachkaufmengenpreise sollte abgesehen werden.

Unternehmen schließen Liefer- und Belieferungsverträge zu einem Zeitpunkt ab, an dem nicht sicher feststeht, ob der individuelle Zertifikatsbedarf vollständig über die regulären Auktionen gedeckt werden kann. Höhere Preise für Überschuss- und Nachkaufmengen erhöhen daher unmittelbar die wirtschaftlichen Risiken einer Unterdeckung. Diese Risiken müssen bereits im Zeitpunkt

des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden und führen zwangsläufig zu höheren Risikoprämien.

Die zusätzlichen Kosten verbleiben nicht bei den verpflichteten Unternehmen, sondern werden entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben und schlagen sich letztlich in höheren Endkundenpreisen nieder. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, dass höhere Überschuss- und Nachkaufpreise einen zusätzlichen Beitrag zur Vermeidung strategischen Bieterverhaltens leisten würden. Die strukturellen Ursachen der Knappheit bleiben unverändert bestehen.

Nach Berechnungen der EWE AG würde die vorgesehene Erhöhung der Überschuss- und Nachkaufpreise um jeweils 5 Euro pro Zertifikat Verbraucherinnen und Verbraucher im Jahr 2027 mit rund 500 Mio. Euro zusätzlich belasten.

3. Kein Abzug des Zusatzbedarfs 2026 vom Versteigerungsbudget 2027

Die Einführung des vorgesehenen § 11 Absatz 1a sollte ebenfalls kritisch überprüft werden. Die geplante Verrechnung des Zusatzbedarfs des Jahres 2026 mit der Versteigerungsmenge des Jahres 2027 würde die verfügbare Zertifikatsmenge zusätzlich reduzieren und die Knappheit im Versteigerungssystem weiter verschärfen.

Der zugrunde liegende Projektionsbericht geht von einem zusätzlichen Bedarf von rund 40 Millionen Zertifikaten aus. Zum Vergleich: Im Jahr 2026 wurden rund 190 Millionen Zertifikate versteigert. Der Abzug dieser Menge würde somit einen erheblichen Eingriff in die verfügbare Versteigerungsmenge des Folgejahres darstellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zusatzbedarf 2026 bereits mit dem erhöhten Überschussmengenpreis belegt wurde. Eine zusätzliche Reduzierung der Versteigerungsmenge 2027 würde die Knappheit weiter erhöhen, ohne die eigentlichen Ursachen der Zielverfehlung zu beseitigen. Aus Sicht der EWE AG sollte der Zusatzbedarf des Jahres 2026 daher nicht vom Versteigerungsbudget des Jahres 2027 abgezogen werden.

Forderungen der EWE AG

Aus Sicht der EWE AG sollte die Verordnung wie folgt angepasst werden:

1. **Beibehaltung der maximalen Gebotsmenge von 50 Prozent**, um eine bedarfsgerechte und diskriminierungsfreie Teilnahme aller Marktakteure zu gewährleisten.
2. **Keine Erhöhung der Überschuss- und Nachkaufmengenpreise**, um zusätzliche Belastungen von Unternehmen und Endkunden zu vermeiden.
3. **Kein Abzug des Zusatzbedarfs 2026 von der Versteigerungsmenge 2027**, um eine zusätzliche Verknappung zu verhindern.

Fazit

Der nationale Emissionshandel kann seine klimapolitische Lenkungswirkung nur dann entfalten, wenn die verpflichteten Unternehmen einen verlässlichen, planbaren und diskriminierungsfreien Zugang zu Zertifikaten haben.

Die vorliegende Novelle beseitigt die Knappheit im System nicht. Stattdessen droht sie, Beschaffungsrisiken und Kosten zu erhöhen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten daher so angepasst werden, dass Klimaschutz, Versorgungssicherheit und bezahlbare Energiepreise gleichermaßen berücksichtigt werden.

EWE AG EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt	EWE Aktiengesellschaft Tirpitzstraße 39 D-26122 Oldenburg www.ewe.com	Ansprechpartner/ in Justin Müller Justin.Mueller@ewe.de Markus Hümpfer Markus.Huempfer@ewe.de +49 162 298091
----------------	--	---